



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



## Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach AGVO von Förderanträgen im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020

Nach der AGVO freigestellte Infrastrukturbereiche

VO (EU) Nr. 651/2014

### 10. Besondere Anforderungen nach Art. 46 – Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
10.1.	Wurde beachtet, dass bei Erzeugungsanlagen nur die Mehrkosten für die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten beihilfefähig sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.2.	Ist die Investition Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.3.	Werden die Beihilfehchstintensitäten eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erzeugungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 45 % der beihilfefähigen Kosten bei großen Unternehmen</li> <li>– 55 % bei mittleren Unternehmen</li> <li>– 65 % bei kleinen Unternehmen bzw. jeweils 5 % höher in C-Fördergebieten</li> </ul> <p>Verteilnetz: Max. Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p>

#### Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

<b>Ort</b>	<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)	<b>Unterschrift   Stempel</b>